

**Zeitschrift:** Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.  
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

**Herausgeber:** Schweizer Film

**Band:** 6 (1940)

**Heft:** 87

**Artikel:** Zur Uraufführung des neuen Praesensfilmes "Fräulein Huser"

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-733529>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

staltern von Konzerten keine Gewähr dafür biete, daß die Urheber ihre Aufführungsrechte in einer angemessenen Weise ausüben. Diese Verbände, wozu auch der Schweizerische Lichtspieltheaterverband gehörte, erklärten daher, eine Verlängerung der Schutzdauer wäre für sie höchstens dann annehmbar, wenn gleichzeitig ein ausreichender Schutz der Konzertveranstalter (Musikverbraucher-Tonfilme) gegen unbillige Forderungen der Urheber geschaffen werde.

Daraufhin beauftragte das Justiz- und Polizeidepartement das Amt für geistiges Eigentum, einen Vorentwurf für ein Gesetz betreffend Verlängerung der Schutzdauer auszuarbeiten, gleichzeitig aber auch einen Vorentwurf für ein Gesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten. Durch diese letztere Vorlage sollte den Beschwerden der Konzertveranstalter über die gegenwärtigen Zustände Rechnung getragen werden. Die beiden Vorentwürfe wurden sodann den hauptsächlichsten Organisationen sowohl der Urheber als auch der «Konsumenten» zur Vernehmlassung zuge stellt.

Die Antworten fielen ungleichmäßig aus. Der Bundesrat hält dafür, daß überwiegend Gründe zugunsten der Verlängerung der Schutzdauer auf 50 Jahre sprechen und gibt in seiner Botschaft diese Gründe bekannt. Er weist darauf hin, daß von 39 Staaten, welche gegenwärtig der Berner Uebereinkunft angehören, 31, darunter seit fünf Jahren die sämtlichen großen Nachbarn der Schweiz, eine Schutzdauer von 50 oder mehr Jahren post mortem auctoris kennen. Würde die Schweiz nun an der kürzeren Schutzdauer festhalten, so wäre zwar das Ausland verpflichtet, den schweizerischen Autoren, welche ihre Werke erstmals in einem Land mit 50jähriger Schutzdauer veröffentlicht haben, diese verlängerte Schutzdauer zu gewähren, während in der Schweiz die erstmals im Ausland veröffentlichten Werke ausländischer Autoren schon zwanzig Jahre vor dem Ende der Schutzdauer im Ursprungsland nachgedruckt, aufgeführt und durch Radio verbreitet usw. werden dürften. Die Duldung einer solchen Be-

nachteiligung der ausländischen Urheber erscheint jedoch weder als billig noch als den Interessen des Landes dienlich.

Dazu kommt noch eine Ueberlegung *wirtschaftlicher Art*: Da die Dauer des Schutzes bestimmt wird durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes, d.h. des Landes, in welchem das Werk erstmals veröffentlicht worden ist, ist in vermehrtem Maße damit zu rechnen, daß auch Schweizer Autoren ihr Werk erstmals nicht mehr in der Schweiz, sondern in einem Staat mit 50-jähriger Schutzdauer veröffentlichen. Damit besteht die Gefahr einer *Abwanderung des Verlagsgeschäftes* ins Ausland.

Um dem von den Konzertveranstaltern vorgebrachten Begehren betreffend Einführung einer *staatlichen Aufsicht* über die Verwertung von Urheberrechten Rechnung zu tragen, legt der Bundesrat gleichzeitig mit einer weiteren Botschaft einen Entwurf für ein *Bundesgesetz* betreffend die *Verwertung von Urheberrechten* usw. vor. Diese Botschaft kommt zum Schluß, daß ein Einschreiten des Gesetzgebers auf diesem Gebiet nicht mehr umgangen werden kann. Auch hier hat eine Rundfrage an die Verbände der Autoren und Verleger sowie der «Konsumenten» stattgefunden, und in den eingegangenen Antworten sind die Vorentwürfe im wesentlichen gebilligt worden. Das *Bundesgesetz über die Verwertung von Urheberrechten* umfaßt acht Artikel; bei gegeben ist der *Vorentwurf zu einer Vollziehungsverordnung*.

#### Nachtrag der Redaktion:

Zu den obigen Ausführungen können wir noch mitteilen, daß die Spaltenverbände der Urheber und Verleger und Musik-Konsumenten beide Entwürfe der Vorlagen eingehend geprüft haben und zur Ueberzeugung gekommen sind, daß sie den schon seit Jahren verfochtenen Forderungen der Musik-Verbraucher, der Urheber und Verleger vollauf gerecht werden. Die Spaltenverbände haben daher bereits in einer Zuschrift an die Kommission des Nationalrates und des Ständerates, die zur Behandlung der Vorlagen bereits gestellt sind, ihre zustimmende Auffassung bekanntgegeben.

J. L.

## Zur Uraufführung des neuen Praesensfilms „Fräulein Huser“

Die Tagespresse pflegt auf neue Schweizerfilme ernsthaft und ausführlich einzugehen; wir können es uns deshalb versagen, hier eine umfangreiche Würdigung des neuen Filmes der Praesens zu veröffentlichen. Es sei nur kurz gesagt, daß dieser Film deutlich zeigt, daß die Praesens-Epupe schon über ziemlich viel Erfahrungen verfügt, und daß es ihr gelingt, mit den technischen Möglichkeiten des Rosenhof-Ateliers sehr sauber und eindrücklich

zu arbeiten. Der Film verrät deutlich den unbedingten Willen zur Qualität in jedem Detail; die Erfahrungen mit neuen Darstellern sind fast durchgehend erfreuliche. Besonders auffallend ist die Filmbegabung der Hauptdarstellerin, Trudi Stöbel. Sie bringt nicht nur ein neues, bei aller Herbeheit anmutiges und ausdrucksreiches Gesicht in den Schweizerfilm, sondern eine äußerst saubere, mikrophongeignete Sprechweise. Die Besetzung der männlichen

Hauptrolle durch Alfred Lohner ist nicht glücklich. Dies bedeutet aber gar nicht, daß Lohner nicht ein sicherer, begabter Darsteller ist (der sein Können auf in- und ausländischen Bühnen schon längst bewiesen hat), sondern, daß man wohl die Wahl eines Partners für Trudi Stöbel mit etwas zu wenig Umsicht (und mit zu wenig Probeaufnahmen) durchgeführt hat. Es zeigt sich hier, wie schwer es vorläufig noch ist, in der Schweiz für ganz bestimmte Typen die geeigneten Darsteller zu finden. Durch diesen Einwand soll das Verdienst der Praesens, Trudi Stöbel für den Film «entdeckt» und einer Reihe weiterer, vorzüglicher Darsteller gut spielbare, dankbare, menschlich glaubwürdige Rollen geben zu haben, nicht geschmälert werden.

Der Stoff des Filmes, nach einem Roman von Rösy von Känel, war nicht schlecht gewählt. Schwierig scheint es unseren Darstellern noch zu fallen, Liebesszenen glaubwürdig zu spielen. Die angestrebte Herbheit und Verhaltenheit führt oft zur Steifheit.

Eine auffallend sorgfältige und richtige Verwendung von Dekorationen und Requisiten, die schon im «Wachtmeister Studer» zu fesselnden Milieuschilderungen führte, ist auch bei «Fräulein Huser» wieder ein wichtiges, gestaltendes Element. Man kann nur wünschen, daß alle einheimischen Produzenten auf diesem Wege weitergehen möchten, wobei nicht vergessen sei, auch auf die reiche musikalische Betreuung des neuen Praesensfilmes hinzuweisen, die, was Qualität und Ausmaß betrifft, eine ein drückliche Leistung darstellt. Ll.

## Immer wieder die veränderten Filmtitel

Wir lesen in der «National-Zeitung» Basel folgende Bemerkungen, denen wir durchaus zustimmen:

«Wo steht es eigentlich geschrieben, daß man die Titel französischer und amerikanischer, aber auch deutscher Filme in der Schweiz nicht im Original ankündigen darf? Im Capitol läuft zur Zeit ein französischer Film, betitelt: «Le dernier tournant». Jeder Sekundarschüler würde diesen Titel knapp und treffend ins Deutsche übersetzen als «Die letzte Kurve». Das wäre ebenso klar und verständlich wie der französische Titel. Aber nein — uns Baslern muß der Film als «Liebe, die tötet» angekündigt werden. Warum? — Im Maxim läuft «A notre face», zu deutsch «Ein neues Gesicht». Warum muß dieser Film in den Inseraten als «Der Gangster mit der Maske» angezeigt werden, während auf den ausgestellten Bildern im Kino selbst der Titel «Mädchen, Masken, Mörder» zu lesen steht? Wie soll sich da ein Mensch noch auskennen? Was ist der Zweck dieser in der ganzen Schweiz verbreiteten Unart, und wie lange soll das eigentlich weitergehen?